



Runderlass 6/5/03

zur Entsorgung von Elektroaltgeräten / freiwillige Rücknahme

vom 17. März 2003

Die Umweltministerkonferenz hat den Ländern die Anwendung der von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeiteten Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42 - 47, 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung (MusterVV) empfohlen. In Übereinstimmung mit dem UMK-Beschluss wurde die MusterVV gemäß Runderlass 6/1/03 vom 20.01.2003 im Land Brandenburg als verbindliche Verwaltungsvorschrift eingeführt. Demzufolge ersetzt Anhang J der MusterVV "Freiwillige Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 25 KrW-/AbfG" ab diesem Zeitpunkt den Runderlass 6/7/02 vom 26.07.2002, der mit sofortiger Wirkung aufgehoben ist.

Im Zusammenhang mit Anhang J MusterVV sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Die Rücknahme betrifft in der Regel Elektroaltgeräte aus Haushalten sowie haushaltstypische Elektroaltgeräte von Einrichtungen und von dem Gewerbe, sofern geringe Mengen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) am 1. Januar 2002 sind haushaltstypische Elektroaltgeräte in den meisten Fällen besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV, Abfallschlüssel 20 01 35, 20 01 23, 20 01 21). Um die von vielen Handelsunternehmen praktizierte Dienstleistung der Lieferung des Neugerätes, verbunden mit der Rücknahme des Altgerätes, auch nach Inkrafttreten der AVV zu gewährleisten, sollte von der Befreiungsmöglichkeit des §

<u>Dienstgebäude</u>		<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
1 = Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale	(0331) 866-70 70/71	Kunersdorfer Straße	90,X91,92,93,96,X98
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	90,X91,92,93,96,X98
3 = Spornstraße / Lindenstraße	14467 Potsdam	(0331) 866-0	(0331) 866-7895	Alter Markt	90,X91,92,93,96,X98

25 Abs. 2 KrW-/AbfG Gebrauch gemacht werden.

Auf Grund der genannten Einstufung sind von den Entsorgungsunternehmen für Elektroaltgeräte verschiedene abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Der Anhang J der MusterVV sowie die folgenden Hinweise dienen der Vereinheitlichung des Vollzugs und des erforderlichen Entsor-

gungsstandards und geben gleichzeitig einen Spielraum für Erleichterungen bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten vor.

Abfalleinstufung

Mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) am 1. Januar 2002 gelten die zur Entsorgung vorgesehenen haushaltstypischen Elektroaltgeräte, die gefährliche Bestandteile oder Bauteile mit gefährlichen Bestandteilen enthalten, als besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Zu diesen gefährlichen Bestandteilen zählen z. B.: Asbestisolation, PCB, FCKW, Quecksilber, als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, beschichtetes Glas. Im Folgenden sind beispielhaft einige Gerätetypen aufgelistet, die in der Regel gefährliche Bestandteile oder gefährliche Bauteile enthalten und somit als besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu entsorgen sind (20 01 35*):

Fernseher, Monitore (Bildschirmbeschichtung),
Geräte mit eingebauten Batterien (Camcorder, el. Zahnbürsten etc.),
Kühlgeräte (20 01 23*),
Waschmaschinen, Schleudern
Nachtspeicheröfen,
Öradiatorien,
Leuchtstofflampen (20 01 21*),
Computer (NiCd-Erhaltungsbatterien),
Kopiergeräte (Toner-Einheit).

Die bisherige Rücknahmepaxis hat gezeigt, dass eine Trennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Elektroaltgeräten letztlich nicht im Rahmen der Rücknahme möglich ist, sondern erst bei der nachfolgenden Sortierung oder Demontage in der Entsorgungsanlage. Die zurückgenommenen Chargen von Elektroaltgeräten sind somit insgesamt als gefährlicher Abfall und damit besonders überwachungsbedürftig einzustufen. Sofern ein Abfallbesitzer entgegen der Regelvermutung der Auffassung ist, dass seine Elektroaltgeräte nicht besonders überwachungsbedürftig sind, muss er diese Zuordnung für die zuständige Behörde nachprüfbar belegen können. Zuständige Behörden sind die Ämter für Immissionsschutz. Um hierbei eine einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, soll die abweichende Einstufung auf Basis einer Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA) erfolgen.

Nachweisführung bei freiwilliger Rücknahme

Für die freiwillige Rücknahme von nach ihrem Gebrauch zu besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gewordenen Elektroaltgeräten durch Hersteller oder Vertreiber sieht § 25 Abs.2 Satz 2 KrW-/AbfG vor, dass die zuständige Behörde Befreiungen von Verpflichtungen nach § 49 und von Nachweispflichten nach § 43 und 46 erteilen soll, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zuständige

Behörde ist das Landesumweltamt Brandenburg. Dabei ist von folgenden Eckpunkten auszugehen:

1. dass die Elektroaltgeräte zum Zweck der Verwertung freiwillig vom Hersteller oder Vertreiber zurück genommen werden,
2. dass Gegenstand der Befreiung die Erfassung und Zuführung von Elektroaltgeräten zu Entsorgungsanlagen (Zerlege- und Recyclinganlagen) ohne jede weitere Vorbehandlung ist und
3. dass für den Output der Entsorgungsanlagen die Bestimmungen der Nachweisverordnung gelten.

Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Wie bereits dargelegt, sind durch das Inkrafttreten der AVV am 01.01.2002 Elektroaltgeräte in der Regel besonders überwachungsbedürftige Abfälle geworden.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung dieser Abfälle mit einer Aufnahmekapazität ab 1 t je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität ab 30 t unterliegen gemäß Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV dem Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG. Bestehende Anlagen mussten den zuständigen Behörden gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG bis spätestens 31.03.2002 angezeigt werden. Zuständige Behörden sind die Ämter für Immissionsschutz.

Durch die Änderung der AVV wird für diese Anlagenarten das Genehmigungserfordernis neu begründet. Den Betreibern bestehender Anlagen ist grundsätzlich derselbe Vertrauensschutz zu gewähren, den auch Betreiber bestehender Anlagen genießen, wenn Anlagen durch Änderung des Anhangs der 4. BImSchV neu dem Genehmigungserfordernis unterfallen. Auf die entsprechende Festlegung im Protokoll der Fachberatung der Genehmigungsreferate mit dem MLUR vom 09.12.1999 unter TOP 5 zu Nr. 2 wird verwiesen.

Hinweise zu Anhang J der MusterVV:

1. Am 13.02.2003 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte veröffentlicht. Sie enthält u. a. Zielvorgaben für Verwertungsquoten (s. Art. 7 Verwertung) und verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Kommission regelmäßig über in Verkehr gebrachte, gesammelte, wieder verwendete, dem Recycling zugeführte und verwertete Elektro- und Elektronikgeräte zu informie-

ren (s. Art. 12 Informations- und Berichtspflichten). Sowohl die Erfüllung der Zielvorgaben als auch die an die Kommission zu erstattenden Berichte sind aufgeschlüsselt nach den in Anhang IA der Richtlinie aufgeführten Gerätekategorien abzurechnen.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht (gem. Art 17 muss dies bis 13. August 2004 geschehen) wird von den hiesigen Herstellern, Vertreibern sowie den Entsorgungsunternehmen die entsprechende Datenbereitstellung aufgeschlüsselt nach Gerätekategorien abfordern.

Deshalb bitte ich, bereits jetzt darauf hinzuwirken (trotz noch fehlender Rechtsgrundlage in Deutschland), dass zu den in Punkt 3. Anhang J MusterVV geforderten Angaben für Abfallart/Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel mit der dazu gehörenden Menge auch zusätzlich die entsprechende Gerätekategorie gemäß Anlage mit der jeweiligen Menge angegeben wird.

2. Sofern im Text von "zuständiger Behörde" oder "Behörde" gesprochen wird, so ist dies gemäß Ziffer 1.10 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung das LUA.
3. Die aktuelle Liste der Knotenstellen in den Bundesländern enthält Anhang F der MusterVV.
4. Korrektur zur Anschrift der Brandenburger Knotenstelle:

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Berliner Str. 27 a
14467 Potsdam

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Elektro-Altgeräte getrennt erfassen und einer Entsorgung zuführen, kann das zuständige Amt für Immissionsschutz gemäß §§ 43 (3) und 46 (3) KrW-/AbfG i. V. m. Ziffern 1.27 und 1.31 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung unter entsprechender Berücksichtigung von Anhang J der MusterVV von der Führung der gemäß Nachweisverordnung geforderten Belege freistellen. Ziffer 1. von "Hinweise zu Anhang J der MusterVV:" gilt entsprechend.

Anlage

zum Runderlass 6/5/03 „Entsorgung von Elektroaltgeräten / freiwillige Rücknahme“, Az.: 62.04-63001-45/1/10

Gerätekatogorien für Elektroaltgeräte

Gerätekatogorie	Bezeichnung
1 a	Haushaltsgroßgeräte mit Ausnahme von Kältegeräten
1 b	Kältegeräte
2	Haushaltskleingeräte
3	IT- und Telekommunikationsgeräte
4	Geräte der Unterhaltungselektronik
5	Beleuchtungskörper
6	Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7	Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8	Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9	Überwachungs- und Kontrollinstrumente

10	Automatische Ausgabegeräte
----	----------------------------